



Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.

# Antrag – HV 2026

Nr. 1

Antragsteller:in	Vorstand SVV – 31.12.2025
Dokument	Statuten SVV Diverse Abschnitte

## Begründung

Auf Grund der Aufgabenteilung zwischen SVV und SE müssen diverse Abschnitte der Statuten des SVVs überarbeitet werden.

Ab dem 01.01.2026 wird ein neuer Branchenstandard von Swiss Olympic und Swiss Sport Integrity eingeführt. Alle Mitgliedervereine des Swiss Equestrian müssen ihre Statuten mit einem Passus ausdrücklich festhalten, dass sie die ethischen Grundsätze von Swiss Equestrian, Swiss Olympic sowie der FEI unterstellt sind.

Weitere Anpassungen der Statuten wurden auf Anregung des neuen Branchenstandards in die Statuten eingefügt: Amtszeit der Vorstandsmitglieder, Vertraulichkeit, Interessenskonflikt und Annahme von Geschenken.  
Zudem wurde die Sprache des Dokumentes überarbeitet, sodass diese nun beide Geschlechter mit einbezieht.

## Antrag

### 2. Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung des Voltige-Sportes durch:

- a. Unterstützung aller Bestrebungen in der Schweiz, die in den Rahmen der Verbandsaufgaben fallen;
- b. Durchführen Koordination von Veranstaltungen;
- c. Delegierung von Mitgliedern an ausländische Veranstaltungen;
- Erfahrungsaustausch mit gleichartigen internationalen Organisationen;



- d. **Bearbeitung von Reglementen und Bestimmungen** Ausarbeitung von Vorschlägen und Anträgen zu Reglementen, Richtlinien und Projekten;
- e. **Führen der Jugend zum Fördern von Nachwuchs und Einstiegern, und Heranführen an den Pferdesport.**

### 3.1 Mitglieder des SVV

#### a. Einzelmitglieder:

sind natürliche Personen, die **beim SVPS bei Swiss Equestrian** eine Lizenz als Longenführer:in / Voltigierer:in gelöst haben oder direkt **beim** bei der Administration SVV eine Mitgliedschaft lösen, sowie Offizielle des SVV und von Swiss Equestrian;

#### c. Ehrenmitglieder:

**Als solche können sind** Personen, die zu Handen der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, welche sich durch langjährigen, speziell intensiven Einsatz für den Verband und den Voltigiersport besondere Verdienste erworben haben;

#### d. Ehrenpräsidenten:

**Als solche kann ist** eine Person, die zu Handen der Hauptversammlung vorgeschlagen **werden wird**, welche sich als Präsident:in SVV in mehrjähriger Tätigkeit in besonderer Weise eingesetzt hat;

### 4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt automatisch durch das Lösen einer Longenführer- bzw. Voltigiererlizenz **beim SVPS beim Swiss Equestrian** oder auf Antrag durch den Vorstand.

Mit **Wahl durch den SVPS als der Ernennung zum Verbandstierarzt/zur Verbandstierärztin Voltige** durch Swiss Equestrian wird eine natürliche Person automatisch Mitglied des SVV und des SVV Vorstandes.

### 4.2 Austritt Ausschluss

c. Bei einem Ausschluss hat das betroffene Mitglied das Recht, innert 30 Tagen nach Mitteilung (**Poststempel**) (Datum der Benachrichtigung des Vorstandes per Email) gegen den Entscheid per Email Rekurs an **die Verbandsadresse** den Vorstand einzureichen.

### 8.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied nach Punkt 3.1 Buchstaben a, c, d und der Verbandstierarzt/ **die Verbandstierärztin**, das im laufenden Kalenderjahr mind. das 16. Altersjahr erreicht haben.



### 8.3. Anträge und Traktanden

Die Alle stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, der Hauptversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind jeweils mit Begründung bis spätestens 31. Dezember ~~schriftlich an die Verbandsadresse per E-Mail an den Vorstand~~ einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen werden in die Traktandenliste aufgenommen werden. Über Geschäfte und Anträge, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann die Hauptversammlung keinen Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung.

### 8.4 Zeitpunkt und Einladung

- a. Die Hauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung zur Hauptversammlung hat ~~schriftlich per E-Mail an die Vereinspräsidenten~~ unter Angabe der Traktanden und der eingereichten Anträge mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Termin zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Hauptversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt;
- b. Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder durch ~~ein einen~~ Fünftel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat einem solchen Begehrn innert 30 Tagen Folge zu leisten. Die ~~Mitglieder Vereinspräsidenten~~ sind ~~schriftlich per E-mail~~ mit Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuladen.

### 8.7 Wahlen

- c. Der Verbandstierarzt /die Verbandstierärzti ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstands;
- h. Amtszeit: Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie können mehrmals wiedergewählt werden. Eine Amtszeit beginnt mit der ordentlichen Hauptversammlung. Wahljahre sind die geraden Kalenderjahre. Ersatzwahlen gelten bis zum folgenden Wahljahr.

### 9.1 Die Mitglieder des Vorstandes sind

- a. Präsident:in;
- b. Verantwortliche/r Sport;
- c. Verantwortliche/r Technik;
- d. Verantwortliche/r Administration;
- e. Verantwortliche/r Finanzen;
- f. Verantwortliche/r Kommunikation;
- g. Verantwortliche/r Ausbildung;
- h. 1 - 4 Beisitzer Mitglieder;
- j. Verbandstierarzt/ Verbandstierärzti



## 9.2 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte und ist beschlussfähig, wenn entweder mindestens 4 Mitglieder inklusive Präsident:in anwesend sind, oder die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder minus 1.

## 9.3 Geschäfte des Vorstandes

j. Anträge bez. Reglemente und Bestimmungen, Richtlinien und Projekte an die Geschäftsstelle Swiss Equestrian übermitteln

## 9.4 Vertraulichkeit

Der Verlauf der Beratungen des Vorstandes ist vertraulich. Beschlüsse und Begründungen werden kommuniziert.

## 9.5 Interessenskonflikt

Bestehen hinreichende Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt bei einem Mitglied hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand.

Zudem verpflichten sich die übrigen Mitglieder zur Verschwiegenheit gegenüber dieser Person bezüglich der Beratung. Lediglich die Entscheidung wird mitgeteilt. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seine/n Stellvertreter:in.

Erkennt das betroffene Mitglied den Interessenkonflikt nicht an, entscheiden die anderen Vorstandsmitglieder in Anwesenheit der betreffenden Person, ob ein solcher vorliegt.

## 9.6 Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten, und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## 9.7 Protokoll

Über die Verhandlungen Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.



## 9.8 Unterschriftenregelung

a. Für ~~den Bank- und Postcheck-Verkehr~~ Bankgeschäfte und den Zahlungsverkehr hat der/die Verantwortliche ~~Administration Finanzen~~ und der/die Präsident:in je eine Einzelunterschrift;

## 10. Ethik Grundsätze

~~Die Mitglieder anerkennen die im FEI Code of Ethics und im Swiss Olympic Code of Conduct festgehaltenen Grundsätze, die Ethik Charta von Swiss Olympic sowie die Ethik Grundsätze des SVPS. Sie halten sich an diese Grundsätze bei der Ausübung von Tätigkeiten und Ämtern für den SVV.~~

Als Mitgliederverband von Swiss Equestrian anerkennt der Schweizerische Voltige-Verband – ebenso wie seine Mitglieder und Athlet:innen – die ethischen Grundsätze von Swiss Equestrian (SE), der Fédération Équestre Internationale (FEI) und von Swiss Olympic, namentlich den Ethik-Kodex von SE, den Code of Ethics der FEI, das Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie die Ethik-Charta von Swiss Olympic, und verpflichtet sich, diese Grundsätze strikt einzuhalten und umzusetzen.